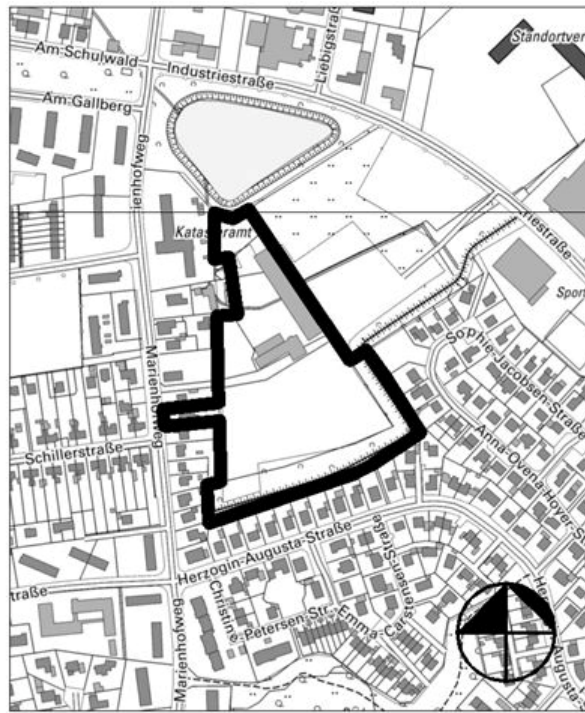


Amtliche Bekanntmachung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 05.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Um den Teilbereich A des Bebauungsplans 21a Marienhofweg/Herzogin-Augusta-Straße kurzfristig zu realisieren, ist es sinnvoll den Geltungsbereich auf diese Fläche zu reduzieren.
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass für den östlichen Teil entlang der Industriestraße hinsichtlich der geplanten Nutzung weitere Abstimmungsgespräche erforderlich sind, um sie planungsrechtlich zu sichern. Dieser Teilbereich B wird in einem späteren Verfahren weitergeführt.
2. Verfahrenswechsel in Bebauungsplan der Innenentwicklung
Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine innerstädtische Wiedernutzbarmachung von Flächen (hier Umwandlung gewerblicher Flächen in Wohnbauflächen) handelt, soll das weitere Verfahren gem. des § 13a BauGB - sogenannte Bebauungspläne der Innenentwicklung - im beschleunigten Verfahren weitergeführt werden.
Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird im B-Plan Verfahren 21a, Teilbereich A verzichtet, da auf der Grundlage einer Vorprüfung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.
3. Für den geänderten Geltungsbereich ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB für den Bebauungsplan 21a Marienhofweg/Herzogin-Augusta Straße durchzuführen.

Das Plangebiet des Bauleitplanes liegt zwischen Herzogin-Augusta-Straße, Marienhofweg und Industriestraße (siehe kartenmäßige Darstellung).



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21a, Teilbereich A und die Begründung werden in der Zeit

vom 1.10. bis zum 2.11.2012

im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, vor den Zimmern 321/322, während der Dienststunden

Mo.-Mi./Fr.	8.30-12.00 Uhr
Do.	7.00-16.00 Uhr
1. Do. im Monat	7.00-18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Husum den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Husum, 19.09.2012

gez. Uwe Schmitz
Bürgermeister